

Gemeinsamer Bericht
des Vorstands der Allianz SE, München
und der Geschäftsführung
der Allianz Global Health GmbH, München
(vormals „Allianz Venture Partners Beteiligungs GmbH“)

nach § 293a AktG
zum

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

vom 14. Februar 2017

zwischen der

Allianz SE, München,

und der

Allianz Global Health GmbH, München

I. Einleitung

Unter dem 14. Februar 2017 haben die Allianz SE und die Allianz Global Health GmbH (nachfolgend „AGH“), einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Die AGH hat die Leitung ihrer Gesellschaft der Allianz SE unterstellt und sich zur Abführung ihres ganzen Gewinns an die Allianz SE verpflichtet. Die Allianz SE hat sich zur Übernahme etwaiger Verluste der AGH verpflichtet. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der AGH.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wird der Gesellschafterversammlung der AGH im März 2017 entsprechend § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt

Der Hauptversammlung der Allianz SE wird der Vertrag am 3. Mai 2017 gemäß § 293 AktG zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur rechtlichen und wirtschaftlichen Begründung und Erläuterung des Abschlusses und des Inhalts des Vertrages erstatten der Vorstand der Allianz SE und die Geschäftsführung der AGH nachstehenden gemeinsamen Bericht nach § 293 a AktG.

II. Vertragspartner

Vertragspartner sind die Allianz SE und die AGH.

1. Allianz SE

Die Allianz SE ist die Obergesellschaft der Allianz Gruppe. Sie hat ihren Sitz in München und ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 164323 eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Grundkapital der Allianz SE beträgt EUR 1.169.920.000 und ist eingeteilt in 457.000.000 vinkulierte, auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

Gegenstand der Gesellschaft ist die Leitung einer internationalen Unternehmensgruppe, die in den Bereichen der Versicherung, des Bankgeschäfts, der Vermögensverwaltung und sonstiger Finanz-, Beratungs- und ähnlicher Dienstleistungen tätig ist. Die Gesellschaft hält Beteiligungen an Versicherungsgesellschaften, Banken, Industrieunternehmen, Vermögensanlagegesellschaften und sonstigen Unternehmen. Als Rückversicherer übernimmt die Gesellschaft vornehmlich Versicherungsgeschäft von Konzerngesellschaften sowie sonstigen Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

Der Vorstand der Gesellschaft besteht gegenwärtig aus neun Mitgliedern:

- Oliver Bäte, Vorstandsvorsitzender
- Sergio Balbinot
- Jacqueline Hunt
- Dr. Helga Jung
- Dr. Christof Mascher
- Dr. Günther Thallinger
- Dr. Axel Theis
- Dr. Dieter Wemmer
- Dr. Werner Zedelius

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich aus sechs Anteilseignervertretern und sechs Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter erfolgt nach den Bestimmungen der nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE in der jeweils gültigen Fassung.

Dem Aufsichtsrat gehören gegenwärtig an:

- Dr. Helmut Perlet, Vorsitzender
- Dante Barban
- Dr. Wulf H. Bernotat
- Christine Bosse
- Gabriele Burkhardt-Berg
- Jean-Jacques Cette

- Dr. Friedrich Eichiner
- Martina Grundler
- Prof. Dr. Renate Köcher
- Jürgen Lawrenz
- Rolf Zimmermann.

2. Allianz Global Health GmbH

2.1 Unternehmensstruktur; Einbindung in den Allianz Konzern

Die AGH wurde 2001 als „Allianz Venture Partners Beteiligungs GmbH“ gegründet und firmiert seit dem 24. Januar 2017 unter „Allianz Global Health GmbH“. Eingetragen ist die AGH unter HRB 136986 im Handelsregister des Amtsgerichts München und hat ein Stammkapital in Höhe von nominal EUR 36.000,00. Gesellschafter der AGH sind zu jeweils 50% Allianz SE und die im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 2212 eingetragene Allianz Private Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft.

Nach dem satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand erbringt die AGH Service- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit in- und ausländischen Versicherungsgeschäften sowie die damit gegebenenfalls einhergehende Bereitstellung von Software. Diese Tätigkeiten werden insbesondere für in- und ausländische Krankenversicherungseinheiten der Allianz-Gruppe angeboten. Die AGH hat ihren aktuellen Geschäftsbetrieb am 24. Januar 2017 aufgenommen. Geschäftsführer der AGH ist gegenwärtig Frau Dr. Birgit Monika König.

2.2 Geschäfts- und Ergebnisentwicklung

In den letzten drei Geschäftsjahren hat die AGH keine wesentlichen Geschäftstätigkeiten unternommen. Sie hat keine Arbeitnehmer beschäftigt und folgende Ergebnisse nach HGB erzielt (jeweils zum 31.12.):

31.12.2014 EUR	-98,92
31.12.2015 EUR	-504,25
<u>31.12.2016 EUR</u>	<u>-1.965,96</u>
gesamt EUR	-2.569,13

Der Jahresabschluss der AGH zum 31.12.2016 weist für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Jahresfehlbetrag von EUR 1.965,96 auf, der überwiegend aus der Bildung von Rückstellungen für Notar- und Handelsregistereintragsgebühren und dem IHK-Grundbeitrag resultiert. Die Bilanz zum 31.12.2016 weist bei einer Bilanzsumme von EUR 49.043,66 ein Eigenkapital von EUR 47.293,66 aus.

Seit der Umfirmierung am 24. Januar 2017 erbringt die AGH Service- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit Versicherungsgeschäften gegenüber anderen Allianz-Gruppengesellschaften. Insbesondere fallen hierunter Produktkalkulation, Risikobewertung, Leistungsmanagement und Gesundheitsmanagement. Diese Dienstleistungen erfolgen auf der Grundlage von Dienstleistungsverträgen mit den jeweiligen Allianz-Gruppengesellschaften. Ziel der Service- und Beratungsleistungen ist die Förderung eines nachhaltigen, profitablen Wachstums der Allianz-Gruppengesellschaften auf dem Gebiet der Krankenversicherung.

Die Abrechnung der Leistungen der AGH erfolgt auf Basis unterschiedlicher Verrechnungsmodelle, deren Preisermittlung auf marktgängigen Leistungsgrößen oder Vollkosten basiert. Deshalb wird für die Zukunft zumindest ein ausgeglichenes Ergebnis angestrebt. Während der Aufbauphase werden Aufbau- und Anlaufkosten der Geschäftstätigkeit entstehen, die keiner Dienstleistung direkt zuordenbar sind und daher den anderen Unternehmen der Allianz Gruppe nicht in Rechnung gestellt werden können. Um diese Aufbau- und Anlaufkosten auszugleichen, stellt die Allianz SE der AGH 2017 ein Budget von bis zu 2,1 Millionen Euro zur Verfügung.

III. **Rechtliche und wirtschaftliche Begründung**

Mit Abschluss dieses Vertrags soll eine körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft zwischen der Allianz SE und der AGH ab Beginn des Geschäftsjahres 2017 begründet werden. Aufgrund des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags werden Gewinne und Verluste der AGH unmittelbar der Allianz SE handels- und steuerrechtlich zugerechnet und daher mit Ergebnissen der Gruppengesellschaften, die sich ebenfalls im steuerlichen Organkreis befinden, auf Konzernebene konsolidiert (vgl. auch Ausführungen unter IV.2). Positive wie negative Ergebnisse können demnach im Konzern verrechnet werden. Dies kann je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen zu steuerlichen Vorteilen führen.

Da die AGH durch Ihre Tätigkeit ein nachhaltiges, profitables Wachstum anderer Allianz-Gruppengesellschaften fördern soll, ist es für die Allianz SE wichtig, dass sie auf die Geschäftsführung der AGH Einfluss nehmen kann. Durch den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird die Allianz SE in die Lage versetzt, die Geschäftsführung der AGH effektiv zu beeinflussen. Angesichts der Bedeutung der AGH-Aktivitäten für die Allianz Gruppe ist dies als wichtig anzusehen. Aus diesem Grunde wird die AGH durch den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag der Leitung der Allianz SE unterstellt und ist damit im Einzelfall an deren Weisungen gebunden.

Das vertraglich eingeräumte Weisungsrecht hat den Vorteil, dass nicht jede Maßnahme der Obergesellschaft durch die Geschäftsführung der Untergesellschaft daraufhin geprüft werden muss, ob sie nachteilig für die Gesellschaft ist. Geschäftsführungsmaßnahmen können an dem gemeinsamen Konzerninteresse ausgerichtet werden. Der Beherrschungsvertrag erweist sich damit als geeignetes rechtliches Mittel zur Konzernintegration der AGH.

Die Beherrschungskomponente stellt außerdem die umsatzsteuerliche Organschaft der AGH mit dem Allianz-Konzern sicher, so dass Dienstleistungen der AGH für Gesellschaften des umsatzsteuerlichen Organkreises der Allianz SE oder umgekehrt nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Für die AGH ergeben sich aus dem Vertrag neben positiven Auswirkungen aus der geschäftlichen Integration Vorteile insbesondere durch die finanzielle Absicherung, da die Allianz SE verpflichtet ist, gegebenenfalls entstehende Verluste auszugleichen. Mit dem Abschluss des Vertrags sind keine Veränderungen der Beteiligungsquoten an der AGH verbunden.

Abgesehen von der Verlustübernahmeverpflichtung der Allianz SE ergeben sich für die Aktionäre der Allianz SE aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden. Im Geschäftsjahr (01.01.2017 – 31.12.2017) werden Aufbau- und Anlaufkosten entstehen, die nicht an die beauftragenden Allianz Gruppengesellschaften verrechnet werden können. Die erwartete Höhe der Aufbau- und Anlaufkosten wird voraussichtlich 2,1 Mio. EUR betragen. Ab dem Geschäftsjahr 2018 wird ein ausgeglichenes Ergebnis angestrebt.

IV. Rechtliche und steuerliche Erläuterung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages

1. Rechtliche Erläuterung

1.1 Allgemeines

Bei dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag handelt es sich um einen Unternehmensvertrag im Sinne der §§ 291 ff. AktG. Ein derartiger Vertrag kann privatschriftlich abgeschlossen werden. Er bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der AGH.

1.2 Einzelerläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Vertrages ist folgendes anzumerken:

1.2.1 Beherrschung durch die Allianz SE (§ 1)

Gemäß § 1 Abs. 1 unterstellt die AGH ihre Leitung der Allianz SE, die zur Erteilung von Weisungen gegenüber der Geschäftsführung der AGH berechtigt ist. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt weiterhin den Geschäftsführern der AGH. Die Allianz SE übt das Weisungsrecht gemäß § 1 Abs. 2 durch ihren Vorstand aus.

1.2.2 Gewinnabführung (§ 2)

In § 2 Abs. 1 Satz 1 verpflichtet sich die AGH, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn an die Allianz SE abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen nach Abs. 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um die Beträge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften ausschüttungsgesperrt sind. Hinsichtlich des Höchstbetrags der Gewinnabführung sieht § 2 Abs. 1 außerdem einen dynamischen Verweis auf § 301 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen der AGH und der Allianz SE wirksam ist, ist die Gewinnabführung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 17 Abs. 1 KStG zwingend notwendig.

In § 2 Abs. 2 Satz 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages ist vorgesehen, dass die AGH mit Zustimmung der Allianz SE Beträge aus dem Jahresüberschuss in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen kann, sofern dies handelsrechtlich zulässig und nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Ein solcher Fall kann insbesondere dann vorliegen, wenn die AGH Investitionen in größerem Umfang plant.

§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages sieht vor, dass auf Verlangen der Allianz SE auch während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen sind. Demgegenüber ist die Abführung von Beträgen aus der Auflösung vorvertraglicher Rücklagen ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 Satz 3). Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

1.2.3 Verlustübernahme (§ 3)

Entsprechend den Vorschriften des Art. 9 Abs. 1 c) ii) SE-VO i.V.m. § 302 Abs. 1 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung ist die Allianz SE verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind. Dabei ist die Ursache des Jahresfehlbetrags ohne Bedeutung, so dass bei der AGH während der Laufzeit des Unternehmensvertrages grundsätzlich kein Bilanzverlust entstehen kann. Sofern während der Vertragsdauer andere Gewinnrücklagen gebildet werden, können sie in den Folgejahren zum Verlustausgleich aufgelöst werden, statt diesen durch Ausgleichsleistungen der Allianz SE herbeizuführen. § 3 Abs. 1 sieht zudem eine dynamische Verweisung auf die Verlustübernahmenvorschrift des § 302 AktG vor („in seiner jeweils gültigen Fassung“). Damit die steuerliche Organschaft zwischen AGH und der Allianz SE wirksam ist, ist es steuerlich zwingend notwendig, dass sich die Allianz SE als Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der AGH als Organgesellschaft auszugleichen (§ 17 KStG). Insoweit handelt es sich um übliche Regelungen im Rahmen eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags.

Nach § 3 Abs. 2 kann die AGH von der Allianz SE während des Geschäftsjahres Abschlagszahlungen auf den Verlustausgleichsanspruch nach § 3 Abs. 1 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags verlangen, wobei diese die Höhe des zu erwartenden Verlustausgleichsanspruch nicht überschreiten dürfen. Sollte sich herausstellen, dass die geleisteten Abschlagszahlungen den tatsächlichen Verlustausgleichsanspruch übersteigen, hat die AGH der Allianz SE den übersteigenden Betrag zu erstatten.

1.2.4 Wirksamwerden (§ 4 Abs. 1 und 2)

Die Allianz SE und die AGH haben den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Allianz SE und der Gesellschafterversammlung der AGH abgeschlossen, § 4 Abs. 1.

§ 4 Abs. 2 legt in Übereinstimmung mit den Vorgaben des § 294 Abs. 2 AktG fest, dass der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der Eintragung in das Handelsregister der AGH wirksam wird und rückwirkend ab dem 1. Januar 2017 gilt. Die Pflicht zur Gewinnabführung sowie die Pflicht zur Verlustübernahme gelten damit ab dem Beginn des Geschäftsjahres 2017. Die Beherrschung gemäß § 1 gilt erst ab Eintragung des Vertrags in das Handelsregister der AGH.

1.2.5 Vertragsdauer (§ 4 Abs. 3 und 4)

§ 4 Abs. 3 sieht vor, dass der Vertrag für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2021 fest abgeschlossen wird. Der Vertrag erfüllt damit die steuerliche Mindestlaufzeit von fünf Jahren. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem Vertragspartner schriftlich

gekündigt wird. Während der Vertragslaufzeit kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden (§ 4 Abs. 4). Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Beteiligung der Allianz SE an der AGH teilweise oder vollständig veräußert wird.

1.2.6 Keine Bestimmung von Ausgleichs- oder Abfindungszahlungen

Alleinige Gesellschafter der AGH sind die Allianz SE und die Allianz Private Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft mit jeweils einer Beteiligungsquote von 50 % am Stammkapital. Die Allianz Private Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft ist ihrerseits eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Allianz Deutschland AG, die wiederum eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Allianz SE ist. Allianz SE, Allianz Deutschland AG und Allianz Private Krankenversicherungs-Aktiengesellschaft sind jeweils über Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge verbunden. Es sind daher keine außenstehenden Aktionäre i.S.d. § 304 AktG vorhanden und keine Bestimmungen über Ausgleichszahlungen oder über Abfindungsangebote (§§ 304, 305 AktG) erforderlich.

2. Steuerliche Erläuterung

Der Abschluss des Gewinnabführungsvertrages dient der Schaffung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft. Infolge der damit entstehenden ertragsteuerlichen Organschaft wird das zu versteuernde Einkommen der AGH (Organgesellschaft) der Allianz SE (Organträger) unmittelbar zugerechnet. Die bei diesem Ergebnistransfer üblicherweise anfallenden Steuern (Dividendenbesteuerung sowie Kapitalertragsteuer) werden aufgrund der Organschaft vermieden. Voraussetzung für die ertragsteuerliche Organschaft ist die finanzielle Eingliederung einer Kapitalgesellschaft (Organgesellschaft) in ein inländisches gewerbliches Unternehmen (Organträger). Die finanzielle Eingliederung wird dadurch

bewirkt, dass der Allianz SE durch Zusammenrechnung der mittelbaren und unmittelbaren Beteiligung die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der AGH zustehen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 i.V. m. § 17 Abs. 1 KStG). Neben dieser Voraussetzung tritt für die körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft das Erfordernis hinzu, einen Gewinnabführungsvertrag im Sinne des § 291 AktG abzuschließen, durch den sich die Organgesellschaft (AGH) verpflichtet, ihren gesamten Gewinn an die Organträgerin (Allianz SE) abzuführen, und durch den sich die Organträgerin ihrerseits verpflichtet, einen etwaigen Verlust der Organgesellschaft auszugleichen. Zur Wirksamkeit der Organschaftstellung muss dieser Vertrag für die Zeitdauer von mindestens fünf Jahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Das zuzurechnende steuerliche Einkommen der AGH erhöht bzw. vermindert das zu versteuernde Einkommen der Allianz SE.

Eine wirtschaftlich sinnvolle Alternative zum Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags besteht nicht. Der Abschluss dieses Vertrags ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 17 Abs. 1 KStG eine zwingende Voraussetzung für die Schaffung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen AGH und Allianz SE. Nur so lassen sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile realisieren. Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrages ergibt, dass er sowohl für die Allianz SE als auch für die AGH vorteilhaft ist.

München, den 14. Februar 2017

Allianz SE



(Bäte)



(Balbinot)



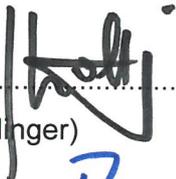
(Hunt)



(Dr. Jung)



(Dr. Mascher)



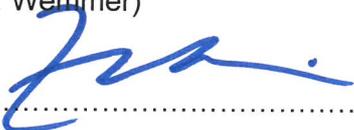
(Dr. Thallinger)



(Dr. Theis)



(Dr. Wemmer)



(Dr. Zedelius)

Allianz Global Health GmbH



(Dr. König)